

**Eigentum und Beschränkung des Eigentums im deutschen Recht**

**Петровская Виктория Тимуровна**

*Студент (бакалавр)*

Московский государственный университет имени М.В.Ломоносова, Москва, Россия

*E-mail: vict\_97@mail.ru*

Eigentum ist ein merkwürdiger Begriff.

Im Völkerrecht ist die Idee der Eigentumsrechte in Artikel 17 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 als ein Menschenrecht festgelegt.

Eigentum im Sinne des Zivilrechts ist das umfassende Herrschaftsrecht an einer Sache. [n2]

In Bezug auf das Strafrecht genießt Eigentum den absoluten Schutz gegen jedermann. In Strafgesetzbuch sind z. B. die Straftaten als Diebstahl (Paragraph 242 StGB), Raub (Paragraph 249 StGB) usw. vorgesehene. [n3]

Eigentum wird in Artikel 14 Absatz 1 Grundgesetz (im Folgenden GG) als Institution gewährleistet. Das bedeutet, dass das Grundgesetz garantiert, dass es in Deutschland so etwas wie Privateigentum gibt. «Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt».

(Art. 14 Abs. 1 GG). [n3]

In Deutschland ist Eigentum aber nicht nur ein Recht, sondern bringt auch gewisse Pflichten mit sich, wie in Artikel 14 Absatz 2 GG geschrieben steht: «Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen».

Das Verfassungsgericht, das unter anderem darüber wacht, dass die Grundrechte vom Staat beachtet werden, bezeichnet Eigentum als jedes vermögenswerte Recht, das einem Einzelnen zur ausschließlichen. Es ist sowohl Eigentum an Sachen als auch an immateriellen Werten. [n5]

Man muss die Begriffe Besitz und Eigentum unterscheiden. Eigentum meint die rechtliche Herrschaft über eine Sache, der Besitz die physische Herrschaft.

Das Thema der Beschränkung des Eigentums ist sehr wichtig, weil es die Grundrechte betrifft.

Es gibt die Möglichkeit der Enteignung, gemäß Artikel 14 (3) GG Enteignung ist jede staatliche Massnahme, die zielgerichtet die teilweise oder vollständige Entziehung von Eigentum bezweckt. Rechtsfolge im Falle des Vorliegens eines enteignenden Eingriffs ist die Entschädigung des Betroffenen, diese wird regelmäßig in Geld gewährt. Entfällt der Rechtsgrund für die Enteignung, so entsteht ein Anspruch auf Rückübertragung. [n4, n6, n7, n8]

Quellen:

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

Bürgerliches Gesetzbuch für die Bundesrepublik Deutschland

Strafgesetzbuch für die Bundesrepublik Deutschland

Andreas von Arnald: Enteignender und enteignungsgleicher Eingriff heute. In: VerwArch. Bd. 93, 2002

Badura, Staatsrecht, 6., überarbeitete Auflage 2015.

Baldus, Grzeszick, Wienhues Staatshaftungsrecht: Das Recht der öffentlichen Ersatzleistungen (Schwerpunkte Pflichtfach)

Cloeren, Claudia; Itzel, Peter: Amts- und Staatshaftung - oeffentlich-rechtliche Problemfelder  
Vosskuhle, Kaiser: Grundwissen - Oeffentliches Recht: Der Amtshaftungsanspruch.